



Wismar, 10.08.2021

Teileinziehung der öffentlichen Straße „Gollwitz“ im Ortsteil Gollwitz der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

hier: vom Ortsausgang Gollwitz zum Leuchtturm Gollwitz Nord
Gemarkung Gollwitz, Flur 1, Flurstücke 67/1 (teilweise), 23/3, 23/5 (Wegeanteil)

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verfügt gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) die sonstige öffentliche Straße „Gollwitz“ in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel teileinzuziehen. Zur Darstellung des teileingezogenen Abschnittes dient der anliegende Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

Durch die Teileinziehung wird der Ausschluss des Verkehrs jeglicher Art verfügt. Lediglich der Fuß- und Radverkehr sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr bleiben weiterhin berechtigt, die Straße uneingeschränkt zu nutzen. Zur Sicherung des Anliegergebrauchs besteht die Möglichkeit der Beantragung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen und -verboten.

Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Grundlage dieser Teileinziehung bildet der Beschluss der Gemeindevertretung des Ostseebades Insel Poel, wonach die Widmung der o. g., bisher uneingeschränkt gewidmeten, öffentlichen Straße beschränkt und somit teileingezogen werden soll.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, welche die Teileinziehung rechtfertigen, liegen vor und ergeben sich aus

- der Berücksichtigung der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der eigentlich zugedachten Verkehrsbedeutung, -funktion und -zweck dieser Straße im Gesamtverkehrsnetz sowie aus
- der nachhaltigen Entwicklung der Straße als regional und landesweit bedeutsamen Teilabschnitt des Ostseeküsten-Radweges.



Die Straße hat ihren eigentlich zugedachten Verkehrszweck für den Gesamtverkehr verloren. Insbesondere in den von Touristen stark frequentierten Sommermonaten wird die nur einspurig ausgebaute Straße von vielen Besuchern zum Zweck des Parkens entlang des Seitenstreifens genutzt, was regelmäßig zu prekären Verkehrssituationen auf diesem Straßenabschnitt führt.

Die derzeitige Nutzung erfolgt nicht entsprechend den Vorstellungen des Straßenbaulastträgers über die eigentliche Verkehrsbedeutung, der Funktion und der Zweckbestimmung der Straße.

Die verfügte Widmungsbeschränkung trägt nunmehr dem Fahrradverkehr als einem der Hauptnutzer der Straße Rechnung und erhöht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag



Bohm
Fachdienstleiter



Anlage: Lageplan



Teileinziehung Gollwitz

Hinweis:
Ortsausgang Gollwitz zum Leuchtturm Gollwitz Nord



Landkreis
Nordwestmecklenburg
Rostocker Straße 76
23970 Wismar